



HanseMerkur

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen der HanseMerkur International AG

Mietwagenschutz

Ausgabe April 2019

VB-RS 2019 (EV-MM)



HanseMerkur

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformationen nach VVG	3	B	Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss	10	
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	6	1	Versicherungsleistungen	10	
A	6	2	Versicherte Ereignisse	10	
1	Versicherte Personen	6	3	Folgende Ereignisse sind nicht versichert	10
2	Versicherte Fahrzeuge	6	4	Pflichten im Schadenfall	12
3	Versicherungsdauer	6			
4	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	7			
5	Prämienfälligkeit	7			
6	Ausschlüsse	7			
7	Obliegenheiten	8			
8	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	8			
9	Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten	8			
10	Auszahlung von Versicherungsleistungen	8			
11	Verjährung	9			
12	Gerichtsstand und anwendbares Recht	9			
13	Kontaktadresse	9			

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz, VVG]). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur International geschlossen hat und in der Versicherungspolice als Versicherungsnehmer bezeichnet wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit ausschliesslichem Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponente:

- Mietwagenschutz

Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfall bei einem gemieteten Motorfahrzeug bei einer offiziellen und gewerbsmässig tätigen Fahrzeugvermietung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der Beendigung der versicherten Mietdauer.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zustellung der Police, frühestens jedoch ab der Entgegennahme des Fahrzeuges. Der Versicherungsschutz endet mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, oder aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für die Übernahme des Selbstbehaltes aufgrund von Schäden am gemieteten Fahrzeug, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Selbstbehalte aufgrund von Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers entstehen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz vorsieht.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG:

- Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.
- Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.
- Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeistation unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.
- Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMerkur International schriftlich melden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.



HanseMerkur

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieineingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des DSGVO das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein, wenden. Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:

HanseMerkur International AG

Postfach

9475 Sevelen

SCHWEIZ

Tel. +41 43 550 21 25

service@hansemerkur.ch, www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

A Generelles

1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht

- für die in der Versicherungspolice namentlich genannten Personen,
- für den in der Versicherungspolice festgelegten Personenkreis,
- für Personen, die mit Ihnen zusammen zum Führen des Fahrzeugs gemäss Mietvertrag berechtigt sind.

2 Versicherte Fahrzeuge

2.1 Die Versicherung gilt für einen von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmässig tätigen Fahrzeugvermietung gemieteten Motorfahrzeug (Mfz). Die HanseMerkur International erstattet den vertraglich geschuldeten und von der Mfz-Haftpflichtversicherung oder Mfz-Kaskoversicherung in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

2.2 Versichert sind nur gemietete Personenkraftwagen. Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Camper und Motorhomes
- Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge
- Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art
- Car-Sharing-Fahrzeuge

3 Versicherungsdauer

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges.

Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmässige Rückgabe nicht möglich ist.

Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.

4 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeuges für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Strassenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

5 Prämienfälligkeit

5.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.

5.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

5.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

6.1 Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

6.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

6.3 der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.

6.4 der Versicherungsfall durch

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung

verursacht ist.

7 Obliegenheiten

- 7.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf.
- 7.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäss und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.

8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMerkur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen.

9 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMerkur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 9.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, ausgenommen Leistungen aus einer Reiseunfallversicherung, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMerkur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 9.3 Erbringt die HanseMerkur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMerkur International ab.
- 9.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMerkur International anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMerkur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMerkur abzutreten.

10 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 10.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.



HanseMerkur

10.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.

10.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

11 Verjährung

Sofern dem keine besonderen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, verjähren Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag zwei Jahre nach Eintreten des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12.2 Es gilt das schweizerische Recht.

13 Kontaktadresse

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ, service@hansemerkur.ch.

B Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss

1 Versicherungsleistungen

Die Selbstbehaltsausschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Mfz-Versicherung für Motorfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-) Mfz-Versicherung des Motorfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Sofern auf der Versicherungspolice keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von CHF 2'500.–.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von aussen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

2.2 Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die HanseMerkur International den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt oder keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- 3.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 3.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.
- 3.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- 3.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 3.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 3.7 Schäden, die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen.



HanseMerkur

- 3.8 Schäden, die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- 3.9 Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Strassen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
- 3.10 Schäden, die entstehen, wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen.
- 3.11 Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiss entstehen.
- 3.12 Schäden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- 3.13 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Motorfahrzeug verbunden sind:
 - Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,
 - Funkrufempfänger,
 - hydraulische Ladebordwand,
 - Sonnenstroren,
 - Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert, zum Beispiel mit Radio,
 - Spezialaufbauten und Vorzelte.
- 3.14 Kein Versicherungsschutz besteht
 - aufgrund von Veränderungen,
 - aufgrund von Verbesserungen,
 - aufgrund von Verschleissreparaturen,
 - aufgrund von Minderung an Wert,
 - aufgrund von Minderung an äusserem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
 - für Überführungs- und Zulassungskosten,
 - für Nutzungsausfall,
 - für Zoll,
 - für Kosten für einen Ersatzwagen,
 - für Treibstoff.



HanseMerkur

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Schadenmeldung beim Motorfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeistation unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMerkur International in Textform melden.